

Beschlussauszug

4/0147/2025

aus der

Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf/des Ausschusses für
Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde
Lüdersdorf
vom 13.03.2025

Top 4 Billigung der Fortschreibung des Landschaftsplans 2025 für die Gemeinde Lüdersdorf

Um 19:12 Uhr tritt Herr Schröder vom Bauausschuss der Sitzung bei.

Herr Prof. Dr. Huzel erläutert den Sachverhalt zum Landschaftsplan 2025 und ordnet die Ergebnisse der vorangegangenen Besprechung im Amt Schönberger Land vom 6. März 2025 ein. In diesem Treffen werden die Änderungsvorschläge von Herrn Böhm thematisiert. Die tBL bereitet die Liste redaktionell auf und stellt sie den Mitgliedern über das System Allris zur Verfügung. Dabei werden grün markierte Textpassagen als übernahmewürdig eingestuft, während gelb markierte Abschnitte noch offenen Klärungsbedarf aufzeigen.

Herr Dr. Huzel betont, dass der Landschaftsplan zur öffentlichen Auslegung kommen soll, obwohl dies gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist. Der Auslegungstermin wird im „Uns Amtsblatt“ veröffentlicht. Bürgerinnen und Bürger erhalten damit für einen Monat die Gelegenheit, den Plan einzusehen und Anregungen oder Fragen einzureichen.

Nach der Auslegungsfrist wird der Plan gegebenenfalls überarbeitet, anschließend an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weitergeleitet und mit dieser abgestimmt, bevor er in das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung überführt wird.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Herrn ter Balk und Frau Brünings vom Planungsbüro. Das Büro hat die rund 50 Punkte umfassende Rohfassung von Herrn Böhm redaktionell bearbeitet. Herr ter Balk würdigt insbesondere die Detailkenntnisse von Herrn Böhm und gibt vertiefende Einblicke in folgende Themenbereiche:

- die Zusammenlegung von FFH-Gebieten,
- das Naturschutzgebiet Wakenitz,
- Wanderwege an der Herrnburger Binnendüne und im NSG Wakenitz,
- Landschaftsfugen und mögliche Neubebauungen,
- potenzielle Bauflächen sowie
- die Darstellung von Betrieben und Landwirtschaft im Plan.

Das Planungsbüro benötigt nach eigener Aussage noch Zeit bis Ende März, um den Plan vollständig aufzubereiten. In der anschließenden Fragerunde beantworten Herr ter Balk und Frau Brünings die Rückfragen der Ausschussmitglieder und Gemeindevertreter.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf beschließt, dass die Fortschreibung des Landschaftsplanes in der Fassung vom 13.03.2025 – unter Einarbeitung der Änderungsvorschläge gemäß beigefügter Liste – einschließlich des Entwurfs (Planzeichnung und Auslegung) sowie des Erläuterungstextes gemäß Anlage gebilligt wird.

1. Der Landschaftsplan ist gemäß § 11 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen.

2. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
7 BA	0 BA	0 BA
14 GV	0 GV	0 GV

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	<p>HINWEIS Die Änderungsvorschläge von Herrn Böhm umfassen 27 Punkte in Teil 1 + 40 Punkte in Teil 2, mit zahlreichen Unterpunkten, so dass es insgesamt rund 100 Stichworte sind, die es zu prüfen und zu bewerten gilt. Teil 2 bezieht sich vor allem auf Hinweise und Änderungsvorschläge zu der Planzeichnung.</p>	
<p>1.1</p>	<p>„Entwurf- Endgültige Planfassung“,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wann Vorentwurf (keine Planbezeichnung auffindbar)? • wann Beteiligung der Öffentlichkeit? • TÖB-Beteiligung? Auslegung wann? 	<p>Korrekte Bezeichnung nach HOAI: „Abgestimmte Planfassung“</p> <p>Vorläufige Planfassung: Juli 2024, anschließend intensive Abstimmung mit Gmd. Lüdersdorf (vertreten u.a. durch Bgm. Dr. Huzel) und Amt SB-Land. Daraufhin: Überarbeitung von Text und Plan. Ergebnis: Abgestimmte Planfassung Januar / Februar 2025</p> <p>TÖB-Beteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gleichwohl, so hat es Bgm. Huzel bei der Sitzung am 04. 02. 2025 erklärt, soll eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden.</p> <p>Gemäß § 11 (2) NatSchAG M-V sind „die Landschaftspläne von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung sind die Landschaftspläne beizufügen. Die Aufgabe wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.“</p> <p>Landes-UVP-Gesetz (2018): § 12 Strategische Umweltprüfung [...]</p> <p>(1) Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den Absätzen 3 bis 5 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht. [...]</p> <p>Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Anlage 4 Nummer 1 aufgeführt sind [...] <p>In Anlage 4 werden <i>Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes</i> explizit genannt. Infolgedessen wird eine Strategische Umweltprüfung als unselbstständigen Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung des LP 25 der Gemeinde Lüdersdorf erforderlich sein. Im Rahmen dessen ist auch eine TÖB-Beteiligung sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Die Einzelheiten dazu wären noch mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Vgl. hierzu Hinweis auf Seite 12 des LP 25 (Kapitel 2.3, im Zitat der UNB)</p>
<p>1.2</p>	<p>Leitlinien des Landes MV zur Aufstellung L-Plan Leitlinien des Landes MV zur Aufstellung L-Plan formulieren, wie Öffentlichkeitsbeteiligung und Arbeitsgruppen den Prozess der Planung vorantreiben und das Ergebnis</p>	<p>Bei den angesprochenen <i>Leitlinien des Landes MV zur Aufstellung des L-Plans</i> handelt es sich um ein 81-seitigen Schriftstück aus 2004 mit dem Titel „Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern – Leitfaden für die Gemeinden und Planer“.</p>

Kommentierung zur „Böhm-Liste“ - **TEIL 1**

26. Februar 2025

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	<p>bereichern können: <i>„Sinnvollerweise beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung direkt nach der Auftragsvergabe an ein Planungsbüro. Dieses sollte sich auf einer öffentlichen Sitzung „Aufaktveranstaltung“ der Gemeindevertretung vorstellen, Sinn und Zweck des Planungsprozesses und die angestrebte Vorgehensweise erläutern, sowie die Bevölkerung darüber informieren, wie sie an der Planaufstellung teilnehmen können.“</i></p> <p><i>„Dies kann noch intensiviert werden, wenn begleitende Arbeitskreise zu bestimmten Themen, z.B. Landwirtschaft und Naturschutz, Wanderwegkonzept, eingerichtet werden.“</i></p> <p>Eine Auftaktveranstaltung hat nicht stattgefunden, es gab keine Information über die Möglichkeiten, wie an der Planaufstellung mitgewirkt werden könnte. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess hat nicht stattgefunden. Arbeitskreise wurden nicht gebildet (im Gegensatz zu 2004).</p>	<p>Dieser Leitfaden ist so alt wie der ursprünglich LP der Gemeinde Lüdersdorf aus 2004. Im Zuge der Erarbeitung des LP 25 wurde aktuellere Veröffentlichungen zu diesem Thema, der Empfehlung der UNB folgend, zugrunde gelegt.</p> <p>Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten inzwischen andere neue gesetzliche Regelungen, die unter Ziffer 1.1 erläutert werden.</p>
1.3	<p>Konfliktdarstellung? Positive Ziele Landschaftsentwicklung im Widerspruch zu der vorgelegten Planung.</p>	<p>Was ist damit genau gemeint?</p>
1.4	<p>Potentielle Baugebiete in Planzeichnung tlw. nicht dargestellt, separat bewerten.</p> <p>Status separate Unterlage zu Bauflächen? Relevanz?</p>	<p>Plan: S 9 am Bhf. Lüdersdorf, S 13 in Wahrsow und S 15 in Palingen werden ergänzt. S 20 am östlichen Rand von Groß Neuleben liegt innerhalb des als Siedlungsfläche gekennzeichneten Areals (Lückenbebauung).</p> <p>Im Erläuterungstext LP 25 wird in Kapitel 8.14.6 (S. 194 / 195) bereits auf die Relevanz der separaten „Steckbriefe“ verwiesen. Dazu werden ergänzende Erläuterungen zum Status dieser Unterlagen zu Bauflächen hinzugefügt sowie u.a. zu Zielkonflikte (Zusammenfassung), die in den „Steckbriefen“ benannt wurden sowie Hinweise auf notwendige Untersuchungen des Biotop- und Artenschutzes, soweit nicht bereits im Kapitel 8.14.6 erwähnt.</p>
1.5	<p>Zitat S. 8 (herausragend!) <i>„Dabei versteht die damalige Präsidentin des BfN „Landschaftsplanung nicht als finalen, allumfassenden Plan, sondern als Prozess, der unter Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanten Akteursgruppen die Landschaftsentwicklung steuert und beeinflusst. Aufgabe der Landschaftsplanung in diesem Verständnis ist es, fachliche Grundlagen zur Situation von Natur und Umwelt systematisch herzuleiten, Entwicklungen vorzudenken, Konsequenzen aufzuzeigen, Alternativen zu entwerfen, Impulse zu geben und letztlich Entscheidungen vorzubereiten, die gesellschaftlich zu treffen sind.““</i> (Prof. Dr. Beate Jessel, BfN (Bundesamt für Naturschutz), 2012)</p>	<p>Vgl. Ziffer 1.1.</p>
1.6	<p>Zitate S. 11: Zielsetzungen BNatSchG: § 1 Abs. 1 Nr. 1: <i>biologische Vielfalt als übergeordnete neue Zieldimension</i></p>	

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Ziel der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</p> <p>§ 1 Abs. 3 BNatSchG: vorsorgender Grundwasserschutz, Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten</p> <p>§ 1 Abs. 4 BNatSchG: Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, Natur- und Landschaftserlebnis, großflächige Erholungsräume</p> <p>Vorliegende Planung ist nicht ausreichend um diese Zielsetzungen zu erreichen</p> <p>Zusätzlich zitieren: EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO), 24. 6. 2024 (2024/1991) Umsetzung in nationales Recht im Umsetzungszeitraum LP25</p>	<p>Der Hinweis, dass die vorliegende Planung nicht den zitierten Zielsetzungen genügt, bleibt allgemein und unkonkret und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die genannte EU-Verordnung wird in den LP 25 aufgenommen.</p>
<p>1.7</p>	<p>S. 12 – Anforderungskatalog der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Lüdersdorf sollte nach Maßgabe der Naturschutzbehörde insbesondere Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Planüberprüfung, ggf. Aktualisierung im Hinblick auf die Bestandserfassung (einschließlich Ergänzungen zu neuen Daten und Fachplanungen) mit: ▪ Konfliktbewertung ▪ Zielsetzungen ▪ Maßnahmenplanung, unter Einbezug fortgeschriebener und neuer planerischer Grundlagen und einer Bewertung des derzeitigen Umsetzungsstandes. • Abarbeitung neuer planerisch zu bearbeitender Themen und Schutzgüter. • Klimawandel: Ohne eine inhaltliche Berücksichtigung dieses Themas, d. h. ohne Betrachtung der Auswirkungen, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen, ist ein für die Kommune nutzbringender Landschaftsplan, der auch seine gesetzlichen Funktionen erfüllen muss, nicht mehr denkbar: Das Thema bestimmt die „Ausgangslage“ von Natur- und Landschaft sowie damit zwangsläufig auch Ziele und Maßnahmen für die Landschaftsplanung wesentlich mit. Da ein Landschaftsplan gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG Aussagen über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft zu treffen hat, besteht hier auch eine indirekte rechtliche Verpflichtung. Dazu empfiehlt die UNB folgende Mindestinhalte auf der Basis folgender Quelle: <p>Leitfaden kommunale LP in Baden-Württemberg (Hrsg. LUBW 2018):</p>	

Kommentierung zur „Böhm-Liste“ - **TEIL 1**

26. Februar 2025

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung der Kennwerte der zu erwartenden Klimaveränderungen ▪ Darstellung kohlenstoffspeichernder und kohlenstofffreisetzender Böden, Biotope und Flächennutzungen, Darstellung der potenziellen Betroffenheit von Gesundheit/Wohlbefinden der Menschen durch Hitzebelastung gegenüber dem Klimawandel (in eher ländlichen Gemeinden ggf. verzichtbar) ▪ potenzielle Betroffenheit von Landnutzungen infolge Wassererosion gegenüber dem Klimawandel ▪ potenzielle Betroffenheit von Arten und Lebensräumen gegenüber dem Klimawandel ▪ potenzielle Betroffenheit landschaftsprägender Elemente und besonderer Erholungsqualitäten gegenüber dem Klimawandel ▪ Ableitung eines Zielkonzeptes und Handlungsprogramms unter Einbeziehung „natürlicher“ Klimaschutz- und -anpassungsmöglichkeiten <p>Die geforderte Planüberprüfung erfolgt unzureichend</p> <p>Konfliktbewertung und Zielsetzungen werden unzureichend angepasst</p> <p>„Maßnahmenplanung“ beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung bereits umgesetzter oder verworfener Planungen, keine wirksamen neuen Impulse.</p> <p>Die Anforderungen zur Behandlung des Klimaschutzes werden unzureichend abgearbeitet. Maßnahmen der Klimaanpassung im Gemeindegebiet werden nur umrissen (§ 1a BauGB!).</p> <p>Deutliche Ergänzung/Konkretisierung in Kapitel 8.16 nötig! Niedermoore (Kammerbruch, Schattiner Bach, Lüdersdorfer Graben, Palinger Bach) vernässen (flächenscharf), Waldbildung (Gemeindegrundstücke!), landw. Extensivierungen, Gewässerunterhaltung.</p>	<p>Die Hinweise (Planüberprüfung, Konfliktbewertung / Zielsetzungen) werden nicht konkretisiert. Was genau ist damit gemeint? Vgl. Punkt 2.26.1 in TEIL 2 zur Konfliktbew.</p> <p>Die „Maßnahmenplanung“ greift Planungsziele aus 2004 wieder auf und ergänzt diese umfangreich, auch auf der Basis aktueller übergeordneter Planungen und Gutachten.</p> <p>In Kapitel 8.16 die Ziele einer zukunftsweisenden Klimaanpassungsstrategie auf einer übergeordneten Betrachtungsebene erläutert. Dies wird ergänzt durch zahlreiche Querverweise auf konkrete Maßnahmen, die in den vorangegangenen Kapiteln bereits genannt worden sind.</p> <p>In Kapitel 8.16 wird der Abschnitt Feuchte Grünländer wiedervernässen ergänzt, ebenso wie die Kartendarstellung. Die Maßnahmen wird bereits auf S. 136/137 als „EGF“ Wiedervernässung von Grünland genannt. Darüber hinaus gilt das zuvor Gesagte.</p>
1.8	<p>S. 17 – Bauleitplanung</p> <p>Hier erfolgt eine Auflistung von „baulichen und sonstigen Maßnahmen von 2004 - heute.“</p> <p>Bauleitplanungen und Einzelmaßnahmen gemischt</p> <p>→ intransparent. Es finden sich in einer nicht wertenden Liste rechtskräftige und in Aufstellung befindliche B-Pläne sowie Pläne, für die es Aufstellungsbeschlüsse gibt, und Bauleitplanungen, zu denen es Grundsatzbeschlüsse gibt.</p> <p>Auflistung aufarbeiten, Trennen nach Vorhabentyp und Verfahrensstand.</p>	<p>Die Auflistung auf S. 17 / 18 umfasst B-Pläne für Wohn- und Gewerbeflächen (Bauleitplanungen) sowie, mittels Zwischenüberschrift leicht davon zu unterscheiden, sonstige Baumaßnahmen, hier insbesondere Radwegeplanungen. Insofern wird hier nicht undifferenziert „gemischt“.</p> <p>Die Liste wird dahingehend ergänzt, dass folgende Kategorien besser erkennbar werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Pläne mit Aufstellungsbeschluss

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	Es sollte zur verbesserten Lesbarkeit Ende 2024 ein Strich gezogen werden.	<ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanungen, zu denen es Grundsatzbeschlüsse Zur besseren Lesbarkeit wird Ende 2024 „ein Strich gezogen“.
1.9	<p>S. 18 – Ausgleichsflächen aus Bauleitplanung Es werden nur neun Bauleitplänen Ausgleichsflächen zugeordnet. Prüfung erforderlich, ob korrekt Darstellung aller gemeindlichen Ausgleichsmaßnahmen mit Zuordnung</p> <p>S. 22 – Kapitel 4.1.1 Methodik „Anlass für die Fortschreibung des Landschaftsplans waren zunächst Überlegungen der Gemeinde Lüdersdorf im Zusammenhang mit der Ausweisung von rund 20 Neubaugebieten.“ Zitat aus Leitfaden Landschaftsplanung MV: „Aufgabe der Landschaftsplanung ist es in Entwicklungskonzepten flächendeckend die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an : ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung oder auch Sanierung von Natur und Landschaft ▪ die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft und den Naturhaushalt zu formulieren. Der kommunale Landschaftsplan ist einerseits ökologisches (Frei-) Raumentwicklungskonzept im System der räumlichen Gesamtplanung, andererseits Fachplan Naturschutz.“ Die obige eigentliche Zielsetzung des LP wird danach durch die Gemeinde ins Gegenteil verkehrt (Bauflächenvorbereitung).</p>	<p>S. 18 Die Angaben auf Seite 18 wurden vom Büro tBL und dem Amt Schönberger Land geprüft. Ungeachtet dessen existiert derzeit kein flächendeckendes Ausgleichsflächenkataster für die Gemeinde Lüdersdorf, in dem sämtliche Flächen zur Eingriffskompensation enthalten wären, unabhängig von der Art des Bauvorhabens. Darauf wurde bei der Präsentation am 4. Februar bei der Gemeinde Lüdersdorf hingewiesen. Außerdem findet sich dazu ein entsprechender Passus auf S. 133 Mitte (vgl. auch Übersichtsplan auf S. 134): <i>Grundsätzlich bedarf es, außerhalb des LP 25, eines qualifizierten Ausgleichsflächenmanagements der Gemeinde, um das Mosaik an bereits für Ausgleichszwecke gewidmeten Flächen übersichtlich darzustellen.....</i> Dieser Hinweis wird, in modifizierter Form aufgegriffen und auf S. 18 ergänzt.</p> <p>Kapitel 4 wird redaktionell überarbeitet, so dass insbesondere folgende Aspekte klarer erkennbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Historie / ursprüngliche Veranlassung zur Fortschreibung des LP 25 (incl. Hinweis auf die Ausweisung von rund 20 Neubaugebieten) Aufweitung der Aufgabenstellung gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Leitfäden, auch untermauert durch die Stellungnahme der UNB vom April 2022 Methodik der Bestandsaufnahme und Überprüfung vor Ort Auswertung vorhandener Gutachten und übergeordneter Planwerke <p>Zu der Aufgabe des LP gehört es auch, Planungsüberlegungen zu Siedlungserweiterungen aus landschaftsplanerischer Sicht, d.h. anhand der generellen Zielsetzungen des LP zu bewerten. Dies umfasst auch landschaftsplanerische Hinweise im Hinblick auf nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Umkehrschluss, dass hier die Zielsetzung des LP wird ins Gegenteil verkehrt wird, ist daher nicht aufrecht zu halten.</p>
1.10	<p>S: 23 – Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> Potentielle Flächen zur Siedlungserweiterung Methodik der Steckbriefe grundsätzlich ok aber 	

Kommentierung zur „Böhm-Liste“ - **TEIL 1**

26. Februar 2025

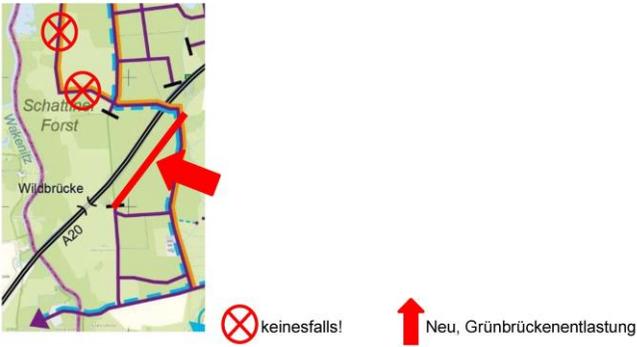
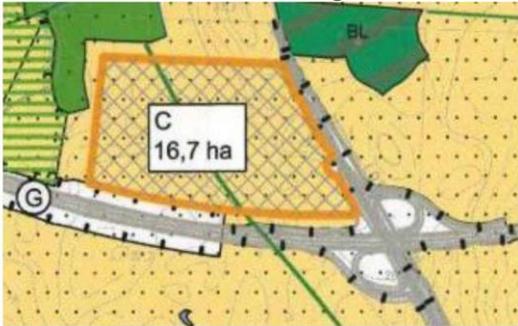
Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • z.T. keine Einbindung in Gesamt-Planwerk • keine ausreichenden planerischen Aussagen zur Vorbereitung der Eingriffsregelung 	<p>Die Methodik wird nahezu wortgleich in Kapitel 8.14.4 (S.184) beschrieben. Auf S. 23 erfolgt daher eine redaktionelle Überarbeitung mit dem Ziel, die Methodik bzw. der Bewertungskriterien nur verkürzt wiederzugeben.</p> <p>Im Hinblick auf die Einbindung in das Gesamtwerk wird auf Ziffer 1.4 verwiesen.</p> <p>Planerischen Aussagen zur Vorbereitung der Eingriffsregelung werden, soweit nicht bereits geschehen, in den „Steckbriefen“ und in Kapitel 8.14.4 ergänzt.</p>
1.11	<p>S. 52 ff Renaturierung Paligner Bach Bewertung Defizite in Planung, LBP und Verfahren darzustellen.</p> <p>Es erschließt sich nicht, warum im L-Plan über mehrere Seiten auf eine aufgrund von erheblichen fachlichen Defiziten abgelehnte Planung eingegangen wird. Vielmehr müssten aufgrund der vorhandenen und planerischen Defizite ein Ansatz zur Erreichung der nach WRRL bestehenden Ziele formuliert werden! Neuplanung nötig.</p>	<p>Die Gründe für die Ablehnung der weiteren Planung zur Renaturierung des Paligner Baches waren hier (und nach derzeitigem Kenntnisstand auch beim Amt Schönberger Land) bisher nicht bekannt. Soweit es dazu neue Erkenntnisse gibt, sollten diese gerne in den LP 25 einfließen.</p>
1.12	<p>S. 61 ff Defizite FFH-Gebiete darstellen, zu eng abgegrenzt, Zusammenführen der Gebiete erforderlich.</p> <p>Defizit Umsetzung Managementpläne darstellen, Maßnahmen fehlen in L-Plan.</p> <p>[Anmerkung tBL: gemeint sind die 3 FFH-Gebiete: „Moore in der Paligner Heide“, „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“, „Braken bei Utecht“] – vgl. auch Punkt 2.39.2 in TEIL 2</p>	<p>Hierzu sind ergänzende Informationen erforderlich: Ansprechpartner?</p> <p>Die Maßnahmen aus den Managementplänen werden in Kapitel 6.1.5 bereits ausführlich erläutert. Dazu wird nun ein Kapitel ergänzt, in dem auf die Defizite im Hinblick auf die Umsetzung dieser Maßnahmen hingewiesen wird. Idealerweise mit dem Hinweis auf die Verantwortung zur Umsetzung der Maßnahmen (und Kostenträger), soweit dies bekannt ist.</p>
1.13	<p>S. 85 ff und S. 123 – NSG Wakenitzniederung <i>„Der Schutzstatus des zunächst nur einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes gilt jedoch weiterhin, da 1994, innerhalb der einzuhaltenden Frist von zwei Jahren, das Rechtsetzungsverfahren zum NSG „Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendüne“ eröffnet wurde.“</i></p> <p>Unzutreffend, gilt nicht weiter, Sicherstellung max. 4 Jahre zulässig (ab 20. April 1990). Siehe § 22 (3) BNatSchG. Verfahren wurde bisher nicht wieder aufgegriffen, lediglich Hintergrundgespräche.</p>	<p>Hier ist nicht klar, was das Ziel dieses Einwandes ist. Falls sich herausstellen sollte, dass die Vermutung, es handele sich nicht mehr um ein (einstweilig sichergestelltes) NSG, im juristischen Sinne zutreffen sollte, könnte dies zur Folge haben, dass die NSG-Schilder „morgen“ abgebaut werden. Ist das das Ziel?</p> <p>Ungeachtet dessen wies die verantwortliche Mitarbeiterin des Umweltministeriums darauf hin, dass nach Rechtsauffassung des Ministeriums weiterhin der Status des „einstweilig sichergestellten NSG“ besteht. Es wurden nicht nur „Hintergrundgespräche“ geführt, sondern es gab bereits weitere Planungsschritte zur regulären NSG-Ausweisung.</p>

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
1.14	<p>S. 93 – Hinweis Ausweisung Grünes Band als Nationales Naturmonument fehlt Hinweis auf angestrebte Ausweisung Grünes Band als Nationales Naturmonument fehlt.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgegriffen, mit Textergänzungen auf S. 93 sowie auf Seite S. 24 im Kapitel 5.1 – <i>Grünes Band – Weltnaturerbe</i></p> <p>Zum Inhalt: Eine Unterschutzstellung als Nationales Naturmonument ist in fast allen östlichen Bundesländern erfolgt. Thüringen hat seinen über 763 Kilometer langen Abschnitt bereits 2018 als Nationales Naturmonument (NNM) unter Schutz gestellt. Sachsen folgte 2019 mit dem dortigen 343 km langen Abschnitt mit einem entsprechenden Gesetz unter der Überschrift „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“. Als erstes westlich angrenzendes Bundesland hat Hessen das Grüne Band als Nationales Naturmonument ausgewiesen. Schleswig-Holstein und Niedersachsen arbeiten ebenso an einer Ausweisung. In Mecklenburg-Vorpommern liegen insgesamt 173 Kilometer des Grünen Bandes. Im Rahmen der Zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Schwerin am 03.10.2024 erklärte Mecklenburg-Vorpommerns Umweltminister Dr. Till Backhaus: <i>„Das Grüne Band steht für die Überwindung der Teilung und ist damit zum Symbol für die Einheit Deutschlands geworden. Seit vielen Jahren besteht die Idee, das Grüne Band als Ort des Gedenkens zu erhalten und zu einer Lebensader für die Natur zu weiterzuentwickeln. Entlang der Landesgrenzen zu Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist ein bedeutender Biotopverbund entstanden, der für viele seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere einen wichtigen Rückzugsraum und Wanderkorridor bietet. Umso mehr freue ich mich, dass Mecklenburg-Vorpommern das Grüne Band von der Ostsee bis zur Elbe bei Rüterberg als Nationales Naturmonument ausweisen wird und dazu ein Verordnungsverfahren beginnt.“</i> Quelle: www.regierung-mw.de 01.10.2024, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</p>
1.15	<p>S. 99 Planung Renaturierung Palinger Bach nicht bewertet. Hinweis gescheiterte Planfeststellung fehlt (s.o.). Neuplanung gemäß WRRL, insbes. Wasserstandanhebung, Mäandrierung, Bepflanzung.</p>	<p>Siehe Punkt 1.11 Soweit es hierzu weitergehende Informationen gibt, werden diese ergänzt.</p>
1.16	<p>S. 103 ff. Landschaftsschutzgebiete <i>„Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, die genannten Zielsetzungen aus den Schutzgebieten aufzugreifen und in den Plan zu integrieren.“</i> Im Widerspruch dazu ist für mehrere potenzielle "Bauflächen" formuliert, dass für eine Umsetzung das LSG zurückweichen müsste. Schutzstatus schließt diese Bauflächen aus.</p>	<p>Die „Steckbriefe“ werden mit dem Hinweis ergänzt, dass der aktuelle Status als LSG eine dortige Bebauung ausschließt. Ein „Zurückweichen“ des LSG wäre nur möglich, soweit Gründe des vorrangigen öffentlichen Interesses vorliegen würden.</p>

Kommentierung zur „Böhm-Liste“ - **TEIL 1**

26. Februar 2025

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
1.17	<p>Kapitel 8, S.106 ff Verfahrensstand, Verfahrensablauf nicht dargestellt.</p>	<p>Es wird eine kurze (tabellarische) Übersicht zum Verfahren ergänzt.</p>
1.18	<p>S. 109 „Für die Gemeinde Lüdersdorf liegen dem LP 25 folgende Zielsetzungen zugrunde: Vermeidung von Bodenverlust (Versiegelung)“ Dem steht Planung insbes. von S 24 diametral entgegen.</p>	<p>Das Fazit zu S 24 wird ausgeweitet, auch mit dem Hinweis auf den zu erwartenden Konflikt hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden, einschließlich der Formulierung von Lösungsansätzen, soweit nicht bereits erwähnt (Beispiel: Herstellung von Stellplätzen an zentraler Stelle in mehrgeschossiger Bauweise als „Mobility-Hub“)</p>
1.19	<p>S. 127 Wegenetz separate Karte erstellen, wie 2004 gehabt. Transparenz und Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit! Die Gesamtkarte ist für Laien nicht lesbar (vgl. S. 38 Leitfaden Landschaftsplan MV)</p>	<p>In Kapitel 8.13.13 (S. 182) wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die Vorschläge des Landschaftsplanes anhand eines differenzierten Reit- Rad- und Wanderwegekonzeptes weiter zu vertiefen. Im Rahmen dessen sollte auch eine separate Gesamtkarte mit dem Wegenetz erarbeitet werden. Der LP 25 zeigt in Kapitel 8.13 – Rad-, Reit- und Wanderweg – auch zahlreiche vertiefende Karten, die, zusammen mit dem Plan zum LP 25, eine wesentliche Grundlage für diese vertiefende Planung darstellen.</p>
1.20	<p>S. 134 Ausgleichsflächen fehlen/falsch in Abbildung. Siehe Ausgleichsflächenkataster MV, GAIA MV</p>	<p>Die Abbildung wird geprüft und ggf. ergänzt.</p>
1.21	<p>S.151 Pflanzvorschläge unzureichend. Zielsetzung Knicklänge / ha als Richtwert angeben: SH nennt 80 m / ha.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Pflanzvorschläge „<i>unzureichend</i>“ sein sollten. Einen Richtwert anzugeben erscheint sehr abstrakt und wenig praktikabel. Stattdessen basiert der LP 25 darauf, Linien für potentielle neue Knicks zu identifizieren und im Plan darzustellen, die sich vor allem an Nutzungsgrenzen oder an historisch gewachsenen Linien orientieren (vgl. hierzu auch <i>Kommentierung zur „Böhm-Liste“ – Teil 2</i>).</p>
1.22	<p>S.160 / 184 Widerspruch zu Planung Bauflächen (Landschaftsfugen, unzerschnittene Räume)</p>	<p>S. 160 – Unzerschnittene Räume, S. 184 – Landschaftsfugen Dieser Punkt sollte im Gespräch erörtert werden.</p>
1.23	<p>S. 170 „0,25 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg als Querverbindung von Schattin zum Schattiner Forst (mit Querung des Schattiner Baches)“. Ausgeschlossen!</p>	<p>Dieser Weg wird nicht mehr im LP 25 dargestellt (vgl. Punkt 2.10 in <i>Kommentierung zur „Böhm-Liste“ – Teil 2</i>).</p>

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
<p>1.24</p>	<p>S. 172/176</p>  <p>keinesfalls! Neu, Grünbrückenentlastung</p>	<p>Vgl. hierzu auch Punkt 2.16 in <i>Kommentierung zur „Böhm-Liste“ – Teil 2</i>).</p> <p>Der westliche Weg wird heute bereits als sehr attraktiver Weg genutzt und sollte bestehen bleiben mit der Zielsetzung Naturerleben / Einbindung in das vorhandene Wegenetz.</p> <p>Die neue Querverbindung zur Entlastung der Grünbrücke wird zusätzlich im LP 25 dargestellt.</p>
<p>1.25</p>	<p>S. 188</p> <p>Industriegebiet! 60 ha? Neue Zahl, Herleitung darstellen. Umfassende Konflikt-darstellung in Relation zu den weiteren Zielen der L-Planung nötig.</p>  <p>Machbarkeitsstudie (Auszug): Akzeptabler Standort, unbegründet entfallen. Machbarkeitsstudie stellt Variante B als ungünstigste dar. Dennoch zunächst entgegen Studie B entwickelt, nun zusätzlich A (= S24) statt Standorte alternativ zu sehen. „Ein Standort, der zahlreiche Vorteile mit sich bringt. Auch vor dem Hintergrund der mehr als 20-jährigen Planungshistorie für dieses Gebiet hat die Gemeinde Lüdersdorf jetzt die einmalige Gelegenheit, ein innovatives Gewerbe- und Industriegebiet zu konzipieren, dass auf neuesten Standards basiert und Maßstäbe setzt, weit über Lüdersdorf hinaus.“ (Zitat aus dem Erläuterungstext LP 25, Seite 193 / 194)</p>	<p>Der Text wird angepasst: Industrie- statt Gewerbegebiet. Die Konflikt-darstellung wird ergänzt</p> <p>Der Standort „C“ der MB-Studie (aus 2002!) ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mehr Gegenstand der Planungsüberlegungen. Außerdem steht Standort „C“ im Widerspruch zu der angeregten Waldneubildung (siehe Punkt 2.18.2 in <i>Kommentierung zur „Böhm-Liste“ – Teil 2: Wald östlich Pellmoor</i>: Waldbildung bis an L 02). Dieser Vorschlag zur Waldmehrung soll in den LP 25 aufgenommen werden.</p>

Nr	Stellungnahme Thomas Böhm 11. 02. 2025	Landschaftsplanerische Bewertung / Vorschlag zu Änderungen
	<p>So eine Aussage hat in einer Fachplanung nichts zu suchen! Was ist mit „innovativ“ gemeint? Was mit „neuesten Standards“? Die sollten genannt sein.</p>	<p>Diese Aussage wird ergänzt und noch etwas weiter ausgeführt. Sie bleibt im Grundsatz im LP 25 enthalten.</p>
<p>1.26</p>	<p>S. 201</p>  <p>Abb. 81: Gewerbegebiet südlich von Wahrsow, z.T. ohne Eingrünung (Foto tBL)</p> <p>Vorrangiger Handlungsbedarf besteht daher besonders am Südrand des Gewerbegebietes. Die Eingrünung sollte mindestens 10 m breit sein und neben Sträuchern im Unterholz vor allem auch große Bäume umfassen. Darüber hinaus würde es sich anbieten, im Bereich der zungenförmigen, etwa 10 m breiten Grünlandfläche, die dem Gewerbegebiet vorgelagert ist, einen Auwald anzulegen. Mit beiden zusammen könnte eine landschaftliche Einbindung des Gebietes überzeugend realisiert werden.</p> <p>Zutreffend! Steht so etwa als Ausgleichsmaßnahme im B-Plan 12 (Festsetzung!), nicht umgesetzt. Auwald gute Idee. Obstwiese (lt. B-Plan) zweifelhaft.</p>	<p>Auf Seite 201 (Abbildung 81) wird ein Hinweis zu den Festsetzungen des B-Pan 12 ergänzt. Ebenso erfolgt eine Textergänzung im Kapitel 3.3 – Defizite (bzw. an anderer geeigneter Stelle)</p>
<p>1.27</p>	<p>S. 204</p> <p>Klare Aussage zu PV treffen! Ziel: Nur privilegierte Anlagen, 110m-Regelung. Dies als Vorrang-Zone in Planzeichnung markieren. Parallel Bahntrasse und A20, Siedlung und Schutzgebiete als Tabuflächen</p>	<p>Eine Pauschalisierung des 110-Meter-Streifens für PV-Anlagen parallel zur Bahnlinie kann aus landschaftsplanerischer Sicht, besonders das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben betreffend, nicht befürwortet werden. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (B-Plan / Umweltbericht usw.)</p>

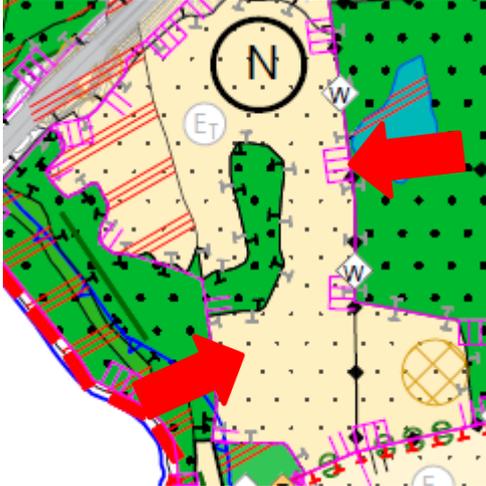
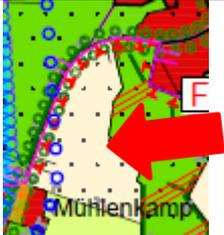
Kommentierung zur „Böhm-Liste“ -TEIL 2

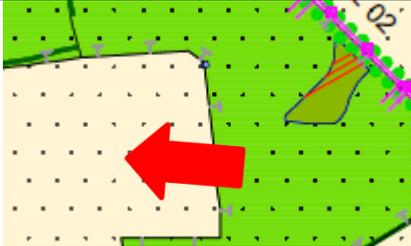
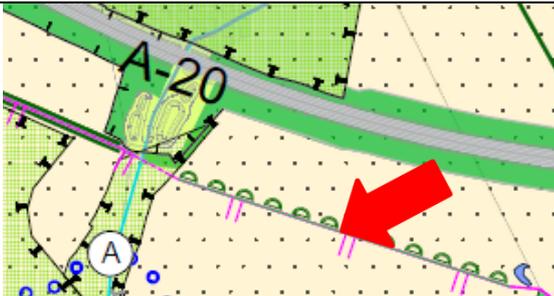
26. Februar 2025

HINWEIS

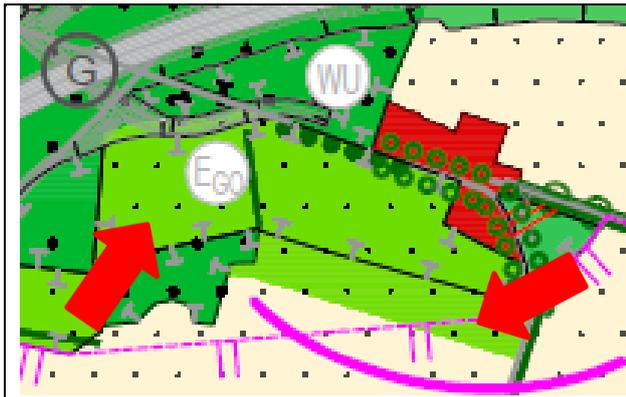
Die Anmerkungen und Änderungsvorschläge von Herrn Böhm in **TEIL 2** umfassen 40 Punkte mit zahlreichen Unterpunkten. Sie betreffen vorrangig die Planzeichnung. Zum Textteil des LP 25 gibt es weitere, mindestens 27 Anmerkungen, ebenso mit diversen Unterpunkten (siehe **TEIL 1**)

Die landschaftsplanerische Bewertung (“Abwägung”) dazu ist grün unterlegt. Gelb: Klärungsbedarf

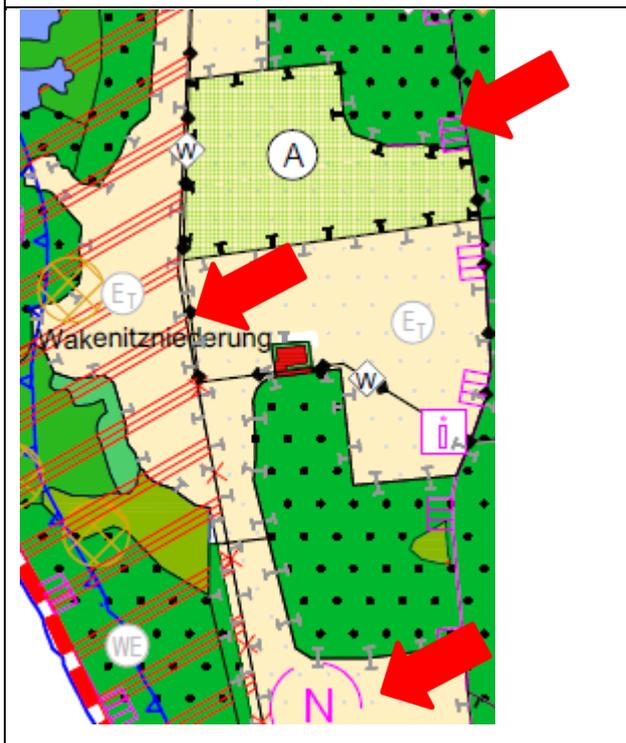
<p>“ENTWURF – ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG”</p>	<p>Wann Vorentwurf? 2018 nicht mehr aktuell Wann/wie Beteiligungsverfahren? Darstellen textlich. Aktuelle Einstufung: 2. Vorentwurf siehe TEIL 1</p>
	<p>2.1 2.1.1 – Kein Acker, Extensivgrünland – Plan wird geändert 2.1.2 – Eae kein Entwicklungsziel, gehölzbetonte Weidelandschaft - Planänderung: EGU statt EAE 2.1.3 – NSG Kammerbruch nach Norden bis an Grenze Reservat erweitern (Anschluss gepl. NSG Wakenitzniederung) NSG-Zielsetzung und Zielsetzung Biosphärenreservat (BR) sehr unterschiedlich: NSG mit Natur- und Artenschutz Biosphärenreservate: weltweites Netz besonders wertvoller Kulturlandschaften, u.a. zur Entwicklung moderner, umweltgerecht Konzepte für die agrarische, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, Stärkung der regionalen Identität usw. Ausweitung des NSG daher nicht sinnvoll, da es sich um zwei verschiedene „Layer“ unterschiedlicher Qualitäten und Zielsetzungen handelt.</p>
	<p>2.2 2.2.1 – Kein Acker, Extensivgrünland – Plan wird geändert (Differenzierung Heide / Offenland?!) 2.2.1 – N geplant, kein Bestand - Plan wird geändert, Kennzeichnung N Bestand wird nach Süden verschoben in's NSG Kammerbruch. 2.2.2 – Grenze N geplant ist überholt – Plan basiert auf einer Kartendarstellung des Umweltministeriums aus 2019 und ist daher aktuell. Im Bereich des Duvennester Moores gibt es geringfügige Abweichungen, die redaktionell angepasst werden.</p>
	<p>2.3 2.3.1 – Ehem. Waldhotel, Darstellung „Sondergebiet“ einfügen Im LP 25 werden Siedlungsflächen nicht unterschieden, das erfolgt im F-Plan</p>
	<p>2.4 – Kein Acker, Obstwiese - Plan wird geändert</p>

 <p>saisonaler Weg (Horstschutzzone) Braken</p>	<p>2.5 – Wanderweg Braken-Schlagsülsdorf-Gr. Neuleben fehlt, vgl. LP 2004 IM LP 2004 nicht enthalten. Idee wird aufgegriffen, als sinnvolle Wegeergänzung in Richtung Schlagsülsdorf (ACHTUNG: saisonale Wegesperrung wegen Horstschutzzone)</p>
 <p>Schattin</p>	<p>2.6 2.6.1 – Wanderweg Schattin – Gr. Neuleben fehlt, siehe hierzu Plan 2004 Abwägung erforderlich: 3 parallele Wege Ost-West? Klärung im Termin (u.: Konfliktvermeidung Horstschutz!) 2.6.2 – Strukturierung Ackerlandschaft durch Knickneuanlagen Ist bereits im LP 25 enthalten (entlang der Nutzungsgrenzen / Ackerschläge)</p>
	<p>2.7 2.7.1 – Fehlende Knickstrukturen, Bestand, westlich Boitin - wird geprüft / im Plan ergänzt 2.7.2 – Verdichtung Knicknetz nötig Knicknetz vergleichsweise dicht bereits vorhanden, Ergänzung des Bestandes, soweit noch unvollständig.</p>
 <p>ps / Carlow Söhren</p>	<p>2.8 – Ziel Vernetzung von Waldparzellen, weiter Richtung Westen Darstellung „WS“ zeigt Zielsetzung: Waldmehrung durch Sukzession. Die Vernetzung der Waldparzellen wird insofern bereits als Ziel des LP formuliert.</p>
 <p>A-20 A</p>	<p>2.9 – Wanderweg Schattin – Gr. Neuleben fehlt (2004) Siehe 2.6</p>

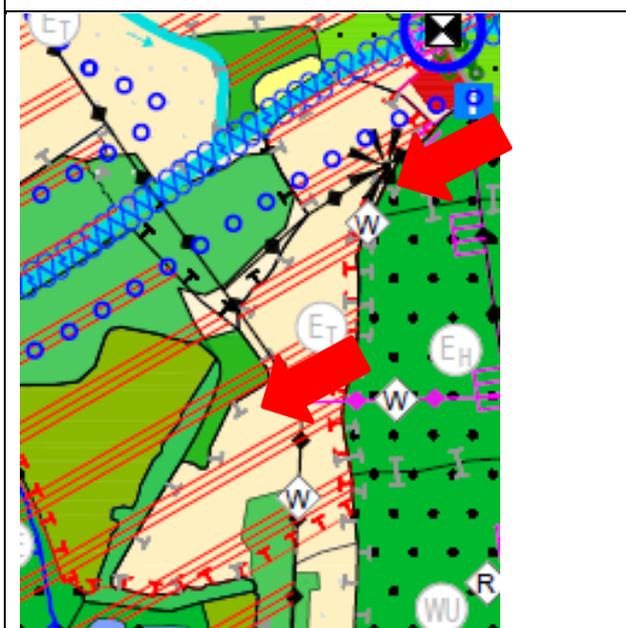
	<p>2.10 – Wanderweg inakzeptabel, Ausgleichfläche, unzerschnittene Niederung, Biotopverbund Weg entfällt</p>
	<p>2.11 – Kein geschütztes Biotop, Ausgleichfläche lediglich Randstreifen Schattiner Bach festgesetzt Plan wird angepasst</p>
	<p>2.12 – Acker. Östlich Duvennest Potentielle Ausgleichfläche, kein Bestand Acker: bestätigt (siehe unterlegte Plandarstellung). Zugleich Widmung als Ausgleichfläche (für A 20) – Plan korrekt</p>
	<p>2.13 – Acker Potentielle Ausgleichfläche östlich erweitern bis Bachlauf, Bestand Grenze Ausgleich unzutreffend Widmung als Ausgleichfläche (für A 20) Erweiterung bis an den Bach: sinnvoll, wird aufgegriffen, falls dies nicht dem Flächenumgriff der A20-Ausgleichsfläche widerspricht.</p>



2.14
 2.14.1 – Kein Grünland, Acker – wird geändert
 2.14.2 – Ausgleichsfläche fehlt, kein GL, Wald - Wo ?
 2.14.3 – Sendemast fehlt, grundsätzlich überall darstellen
 Wird ergänzt – weitere Sendemasten: Wo?



2.15 –
 2.15.1 – Extensivgrünland Bestand / Grenze Ausgleichsfläche falsch – Plan wurde bereits geändert
 Abgrenzung Grünland zu Heide / Offenlandflächen (Trockenrasen), siehe auch: 2.2
 2.15.2 – Wanderweg rechtswidrig, Ausgleich A20, Betretungsverbot (vgl. Maßnahmenblatt) – nähere Infos / Maßnahmeblatt?
 Wanderwegkonzept 2004 nicht berücksichtigt.
 Neubewertung 2025 (LP 25): aktuelle Wege, Naturerleben, Erlebnisraum „Grünes Band“ als Offenladstreifen im Bereich der Herrnburger Binnendüne mit ihrer typischen Topographie, vor allem auch westlich von Herrnburg, wie ein langgestreckter Walrücken.
 2.15.3 – Grenze NSG geplant ist überholt – siehe: 2.2.2



2.16
 2.16.1 – Extensivgrünland Bestand – Heide /Offenland? vgl. hierzu Punkt 2.15
 2.16.2 – Grenze NSG geplant überholt – siehe Punkt 2.2.2
 2.16.3 – Wanderweg so inakzeptabel, Durchschneidung geschützte Biotope – Zielsetzung Wanderweg: Naturerleben / Einbindung in vorhandenes Wegenetz.
 Neubewertung 2025 (LP 25): aktuelle Wege, Naturerleben, Erlebnisraum „Grünes Band“ als Offenladstreifen im Bereich der Herrnburger Binnendüne mit ihrer typischen Topographie, vor allem auch westlich von Herrnburg, wie ein langgestreckter Walrücken.
 2.16.4 – Umsetzung FFH-Managementplan darstellen,
 2.16.5 – Konfliktdarstellung – siehe Text, u.a. Seite 128, 166 sowie Kapitel 8.13.12, S. 180
 2.16.5 – Lenkungsmaßnahmen entwickeln siehe Text, insbesondere Kapitel 8.6.1, S. 114 sowie Kapitel 8.13.12, S. 180
 2.16.6 – Flächen „Nationales Naturerbe“ – siehe TEIL 1, Punkt 1.14: Hinweis auf Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument.
 Unzureichender Pflegezustand – Was ist damit gemeint? Handlungsbedarf / Verantwortlichkeit?

Kommentierung zur „Böhm-Liste“ -TEIL 2

26. Februar 2025

	<p>2.17</p> <p>2.17.1 – Vollständige NSG-Ausweisung Waldflächen (Binrendünen) – Vorschlag: diese Anregung an die UNB / das Umweltministerium weitergeben zur Prüfung.</p> <p>2.17.2 – FFH-Gebiete zusammenführen – Vorschlag: diese Anregung an die UNB / das Umweltministerium weitergeben zur Prüfung</p>
	<p>2.18</p> <p>2.18.1 – Ausgleichsfläche, Bestand, kein Grünland – Plan wird angepasst</p> <p>2.18.2 – Wald Östl. Pellmoor Waldbildung bis an L 02, Vernetzung mit Ausgleich Industriegebiet – Hinweis: die L 02 ist im Planausschnitt nicht zu sehen, sie verläuft „rechts“ also östlich des Pellmoors. Siehe Planausschnitt zu 2.19.</p> <p>Vorschlag wird aufgegriffen: Darstellung im Plan als Ackerfläche (Bestand) mit Zielsetzung Waldneuanlage (neues Zeichen: „W+“). Maßnahme Wald auch im Zusammenhang mit dem Eintrag von Dünger- und Pflanzenschutzmittel in das Pellmoor (Topographie!) begrüßenswert, der so vermieden werden kann.</p>
	<p>2.19</p> <p>2.19.1 – Potentielle Bauflächen Gewerbe nicht dargestellt, siehe Machbarkeitsstudie – Widerspruch zu 2.18.2</p> <p>2.19.2 – Abwägung mit S24 – siehe Punkt 2.24</p> <p>2.19.3 – Komplettierung Eingrünung A20 östl. Abfahrt – wo, was ist hier gemeint?</p>
	<p>2.20.</p> <p>2.20.1 – Kleinstfläche Gewerbegebiet, überwiegend Industriegebiet – Vorschlag: Kennzeichnung der Fläche als Industrie / Gewerbegebiet</p> <p>2.20.2 – Umgriff Ausgleichsfläche zu klein, tlw. nicht umgesetzt (Pflanzungen), vgl. B 12 – wo genau? Bisherige Prüfung ergab keine signifikante Abweichung.</p> <p>Nicht um gesetzte Maßnahmen werden unter Defizite, im Textkapitel 3.3, ergänzt.</p>



2.21

2.21.1 – Abgrenzung S24 widerspricht F-Plan Widerspruch LRP, unzerschnittene Landschaftsräume, Biotopverbund, Blickachse HL, RRP über 20 Jahre alt, überholte Konfliktdarstellung deshalb textlich nötig

Vgl. Punkt 1.25 in TEIL 1

2.21.2 – Durchgehend 100m breiter Biotopverbundstreifen Wald nördlich A20, Pellmoor/ Schattiner Forst (siehe L-Plan 2004), Anbindung Wildtunnel (Sackgassenbildung vermeiden)

Biotopverbund / Wald: Wo genau?

2.21.3 – B13 Alleepflanzung festgesetzt, z.T. nicht umgesetzt – Nicht umgesetzte Maßnahmen (hier Baumreihe Nordseite) werden unter Defizite, im Textkapitel 3.3, ergänzt und im Plan LP 25 dargestellt.

2.21.4 – Westlich Waldbildung bis an Sichtachse, Vernetzung Biotopinseln, Rest Grünland (Ausgleich geplant)

Was genau ist damit gemeint und wo?



2.22

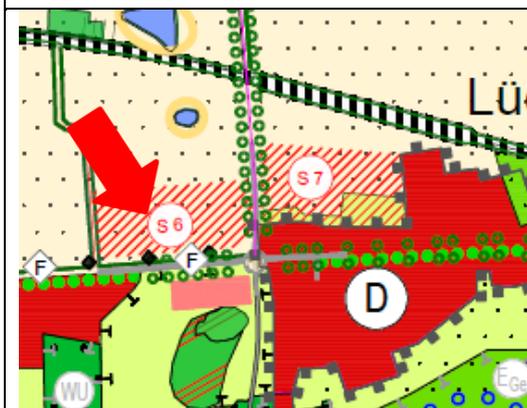
2.22.1 – Festsetzung Ausgleichsflächen/potentielle fehlt (B13) beiderseits Erschließungsstraße – Plan wird ergänzt

2.22.2 – Festsetzung Wald größer (B13) – Plandarstellung am Bestand orientiert. Anpassen an abstrakte Rechteckform sinnvoll?!

2.22.3 – Keine Gärten, Wald/Grünland als Bestand – Plan wird angepasst.

2.22.4 – Kein B-Plan in Aufstellung – Plan müsste angepasst werden (Klärung, Mail AmtSB-Land Januar 2025).

2.22.5 – Mehr Durchlässe zu entfernen – Wo genau?

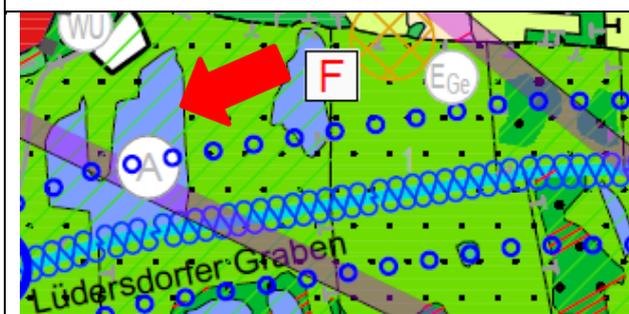


2.23

2.23.1 – S6 inakzeptabel. Bislang Landschaftsfuge, muss bleiben (siehe 2004, Begründung) – Abwägung erforderlich. Qualifiziertes Städtebaulich / Landschaftliches Konzept für die Gesamtsituation empfehlenswert.

2.23.2 – Altlast kennzeichnen – Plan wird ergänzt, zusätzliches Planzeichen (gibt es noch weitere Altlastenflächen in der Gemeinde?).

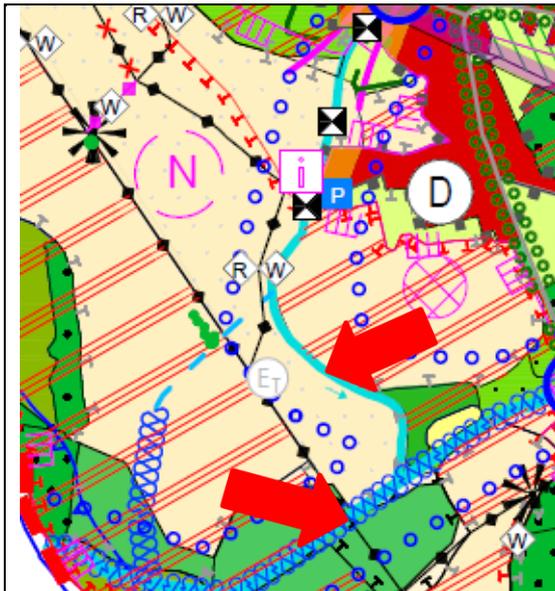
2.23.3 – S7 bis Bahn erweitern – Vorschlag sollte aufgegriffen werden (parallel auch im „Steckbrief“ zu S 7)



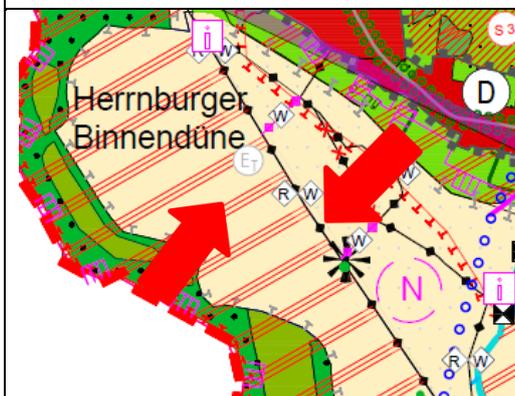
2.24

2.24.1 – Geschützte Biotope in Niederung unvollständig dargestellt – Plan wird ergänzt

2.24.2 – Niedermoor, Vernässung – wo genau, Vorschlag?



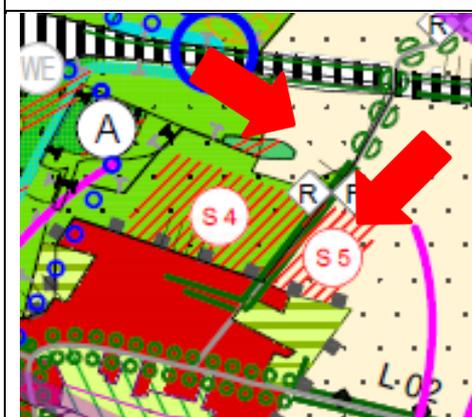
2.25
 2.25.1 – Palinger Bach durchgehend renaturieren, Öffnung Unterlauf, vgl. 2004 – **Plan wird ergänzt**
 2.25.2 – Bauwerke zu entfernen, im Unterlauf markieren – **Plan wird ergänzt – Wo genau?**
 2.25.3 – Prüfung Wiederherstellung Mühlenteich (Gemeindegrundstück) nördlich L02 (Puffer) – **Wo genau?**



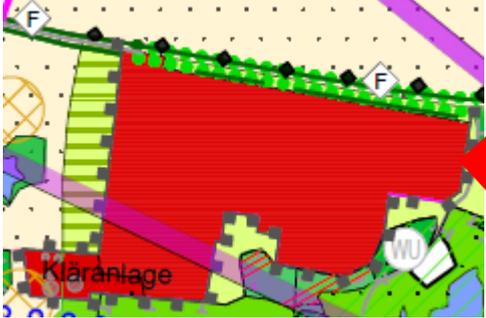
2.26
 2.26.1 – Kennzeichnung Ausgleichsfläche (B 6a) fehlt (nicht umgesetzt)
 2.26.1 – Westl. Wanderweg so inakzeptabel, Durchschneidung Ausgleichsfläche – Zielsetzung Wanderweg: Naturerleben / Einbindung in vorhandenes Wegenetz (vgl. 2.16)
 2.26.1 – Umsetzung Managementplan FFH, Maßnahmen darstellen – weitere Klärung im Termin mit T. Böhm
 2.26.1 – Konfliktdarstellung – siehe Text, u.a. Seite 128, 166 sowie Kapitel 8.13.12, S. 180, vgl. auch Punkt 2.16.5.



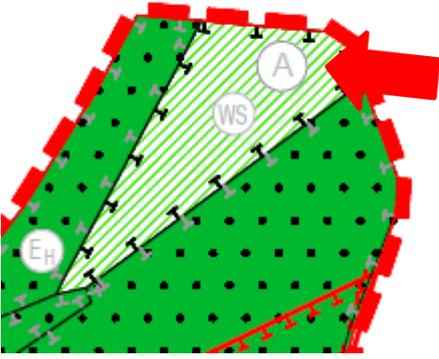
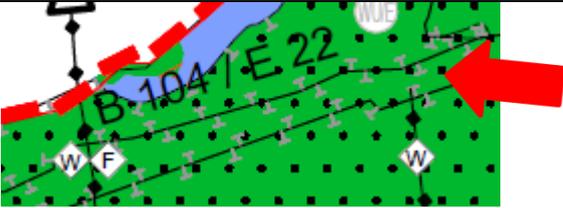
2.27 – S3 inakzeptabel, bereits abgelehnt – wird geprüft („Steckbrief“ zu S 3)



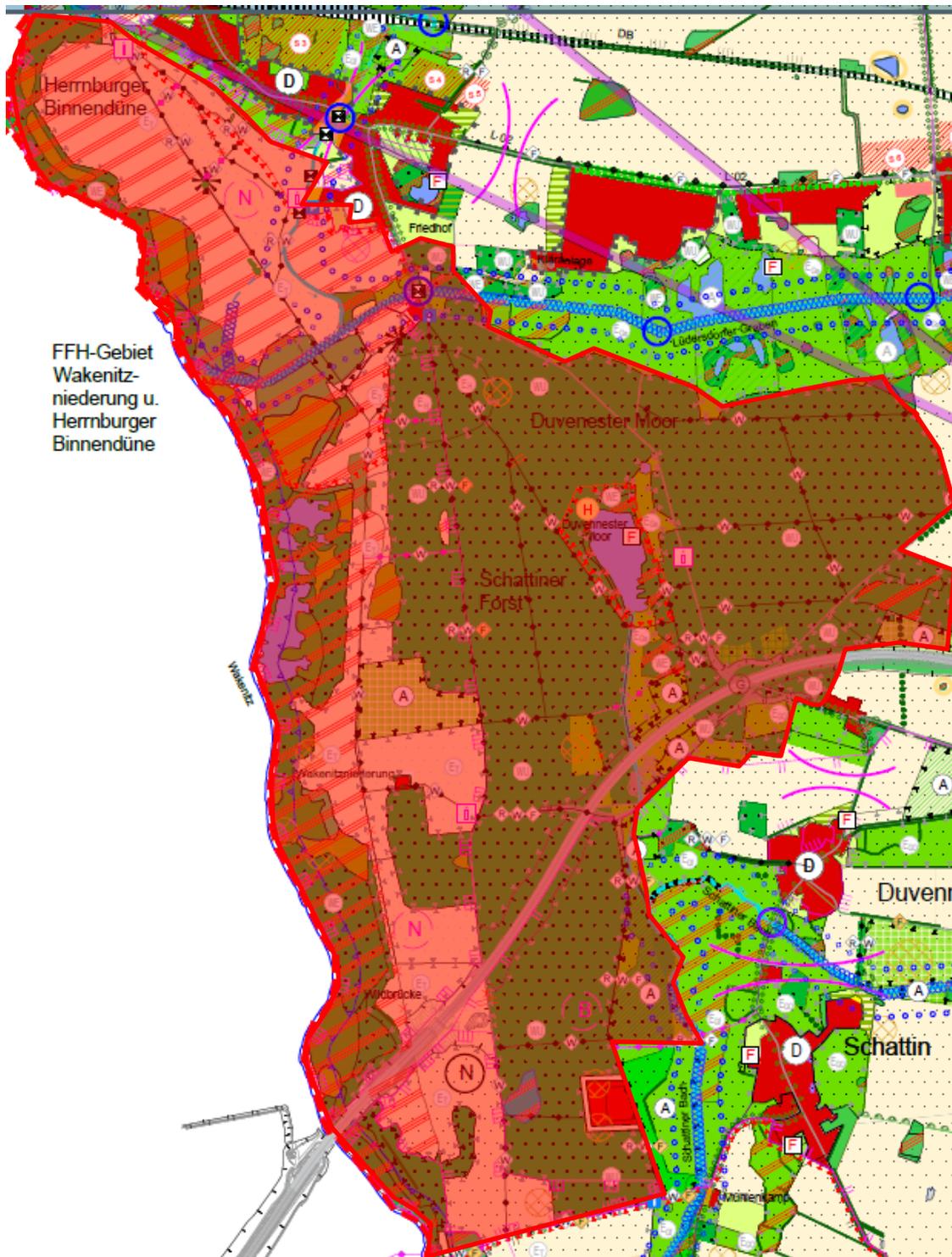
2.28 –
 2.28.1 – S4, S5 inakzeptabel. Beeinträchtigung Biotopverbund parallel Bahn, Isolierung Westteil – **Abwägung erforderlich.**
 2.28.2 – Landschaftsfuge nördlich L02 in Grünland umwandeln – **Wo genau?**
 2.28.2 – Kein Acker, westl. Straße Grünland – **Plan wird ergänzt**

	<p>2.29 – Darstellung laut F-Plan „Gewerbe“, als Planungsziel darstellen – Keine Differenzierung der Siedlungsflächen im LP. Vorschlag: zusätzliches Planzeichen Gewerbe- / Industriegebiet (vgl. Punkt 2.20)</p>
	<p>2.30 – 2.30.1 – Waldentwicklung in Landschaftsfuge – südlich: nachvollziehbar, auch nördlich? 2.30.2 – Kläranlage bis an L02 – Was ist damit gemeint?</p>
	<p>2.31 2.31.1 – Aufforstung fehlt – Wo genau? Kartenmaterial verfügbar?) Plananpassung auf der Basis ergänzender Info. 2.31.1 – Beiderseits K1 Strukturbildung nötig, Verbund Einzelelemente – Ausgeräumte Ackerflur, Verknüpfung vorhandener Strukturen im Plan ergänzen.</p>
	<p>2.32 – Kein Acker, Grünland – Plan wird angepasst</p>
	<p>2.33 2.33.1 – Niedermoor als Retentionsfläche, potentielle Ausgleichsfläche festsetzen – Vorschlag wird aufgegriffen 2.33.2 – Ziele Moorentwicklung berücksichtigen (Vorgabe u.a. BNatSchG, Landschaftsrahmenplan, EU) – Darstellung EGF ist bereits im Plan enthalten, wird noch ein weiteres Mal ergänzt 2.33.3 – Siehe Klimaanpassung – vgl. Punkt 1.7 in TEIL 1</p>

	<p>2.34 2.34.1 – Ackerflächen mit Gefälle zum Palingen Bach in Grünland umwandeln, potentielle Ausgleichsflächen – Vorschlag wird aufgegriffen 2.34.2 – Wind / Wassererosionsgefährdet – siehe 2.34.1 2.34.3 – Mühlenweg für Kfz-Verkehr sperren – Nicht Gegenstand des LP.</p>
	<p>2.35 – S17 inakzeptabel – Anpassung „Steckbrief“ S 17 empfehlenswert.</p>
	<p>2.36 – Beseitigung illegaler und landschaftsbildbelastender Bebauung (Container, Schuppen) westlich Palingener Mühle (LSG) als Ziel darstellen – Nicht Gegenstand des LP.</p>
	<p>2.37 – Kein Acker, Grünland, nordöstlich Palingen – Plan wird angepasst</p>

	<p>2.38 2.38.1 – Wald bereits Bestand – Plan wird angepasst 2.38.2 – Ausgleichswert prüfen – Was ist damit gemeint?</p>
	<p>2.39 2.39.1 – FFH-Gebiete zusammenfassen – Flächenumfang, wer ist dafür verantwortlich? 2.39.2 – Managementplan umsetzen – Was ist damit genau gemeint? Hinweis: Die Managementplänen (MP) betreffen die 3 FFH-Gebiete: • „Moore in der Paligner Heide“ • „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“ • „Braken bei Utecht“ Die Maßnahmen daraus werden im Textteil, Kapitel 6.1.5 ausführlich erläutert. Vgl. hierzu auch Punkt 1.12 in TEIL 1.</p>
	<p>2.40 – B 104 exakt darstellen (topographisch) – Plangrundlage wurde bereits eingefügt.</p>

2.41 – Verfahrensvorschlag Abgrenzung NSG Wakenitzniederung – Abwägung erforderlich



FFH-Gebiet
Wakenitz-
niederung u.
Herrnburger
Binnendüne

Waldflächen = Binnendünen

STELLUNGNAHME LP25

Stand 11.2.25

„Entwurf- Endgültige Planfassung“, wann Vorentwurf (keine Planbezeichnung auffindbar), wann Beteiligung Öffentlichkeit? TÖB-Beteiligung? Auslegung wann?

Leitlinien des Landes MV zur Aufstellung L-Plan formulieren, wie Öffentlichkeitsbeteiligung und Arbeitsgruppen den Prozess der Planung vorantreiben und das Ergebnis bereichern können:

„Sinnvollerweise beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung direkt nach der Auftragsvergabe an ein Planungsbüro. Dieses sollte sich auf einer öffentlichen Sitzung „Auftaktveranstaltung“ der Gemeindevertretung vorstellen, Sinn und Zweck des Planungsprozesses und die angestrebte Vorgehensweise erläutern, sowie die Bevölkerung darüber informieren, wie sie an der Planaufstellung teilnehmen können.“

„Dies kann noch intensiviert werden, wenn begleitende Arbeitskreise zu bestimmten Themen, z.B. Landwirtschaft und Naturschutz, Wanderwegkonzept, eingerichtet werden.“

Eine Auftaktveranstaltung hat nicht stattgefunden, es gab keine Information über die Möglichkeiten, wie an der Planaufstellung mitgewirkt werden könnte. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess hat nicht stattgefunden. Arbeitskreise wurden nicht gebildet (im Gegensatz zu 2004).

Konfliktdarstellung?

Positive Ziele Landschaftsentwicklung im Widerspruch zu der vorgelegten Planung.

Potentielle Baugebiete in Planzeichnung tlw. nicht dargestellt, separat bewerten.

Status separate Unterlage zu Bauflächen? Relevanz?

Zitat S. 8 (herausragend!):

*„Dabei versteht die damalige Präsidentin des BfN „Landschaftsplanung nicht als finalen, allumfassenden Plan, sondern als **Prozess, der unter Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanten Akteursgruppen** die Landschaftsentwicklung steuert und beeinflusst. Aufgabe der Landschaftsplanung in diesem Verständnis ist es, fachliche Grundlagen zur Situation von Natur und Umwelt systematisch herzuleiten, Entwicklungen vorzudenken, Konsequenzen aufzuzeigen, Alternativen zu entwerfen, Impulse zu geben und letztlich Entscheidungen vorzubereiten, die gesellschaftlich zu treffen sind.““*

(Prof. Dr. Beate Jessel, BfN (Bundesamt für Naturschutz), 2012)

Zitate S. 11:

Zielsetzungen BNatSchG:

- § 1 Abs. 1 Nr. 1: biologische Vielfalt als übergeordnete neue Zieldimension
- § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Ziel der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- § 1 Abs. 3 BNatSchG: vorsorgender Grundwasserschutz, Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Biotop und Lebensstätten
- § 1 Abs. 4 BNatSchG: Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, Natur- und Landschaftserlebnis, großflächige Erholungsräume

➔ Vorliegende Planung ist nicht ausreichend um diese Zielsetzungen zu erreichen.

Zusätzlich zitieren:

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO), 24.6.2024 (2024/1991)

Umsetzung in nationales Recht im Umsetzungszeitraum LP25

S. 12

Anforderungskatalog der unteren Naturschutzbehörde:

- eine Planüberprüfung, ggf. Aktualisierung im Hinblick auf die Bestandserfassung (einschließlich Ergänzungen zu neuen Daten und Fachplanungen) mit:
 - Konfliktbewertung
 - Zielsetzungen
 - Maßnahmenplanung, unter Einbezug fortgeschriebener und neuer planerischer Grundlagen und einer Bewertung des derzeitigen Umsetzungsstandes.
 - Abarbeitung neuer planerisch zu bearbeitender Themen und Schutzgüter.
 - Klimawandel: Ohne eine inhaltliche Berücksichtigung dieses Themas, d. h. ohne Betrachtung der Auswirkungen, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen, ist ein für die Kommune nutzbringender Landschaftsplan, der auch seine gesetzlichen Funktionen erfüllen muss, nicht mehr denkbar: Das Thema bestimmt die „Ausgangslage“ von Natur- und Landschaft sowie damit zwangsläufig auch Ziele und Maßnahmen für die Landschaftsplanung wesentlich mit. Da ein Landschaftsplan gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG Aussagen über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft zu treffen hat, besteht hier auch eine indirekte rechtliche Verpflichtung. Dazu empfiehlt die UNB folgende Mindestinhalte auf der Basis folgender Quelle:
Leitfaden kommunale LP in Baden-Württemberg (Hrsg. LUBW 2018):
 - Darstellung der Kennwerte der zu erwartenden Klimaveränderungen
 - Darstellung kohlenstoffspeichernder und kohlenstofffreisetzender Böden, Biotope und Flächennutzungen,
 - Darstellung der potenziellen Betroffenheit von Gesundheit/Wohlbefinden der Menschen durch Hitzebelastung gegenüber dem Klimawandel (in eher ländlichen Gemeinden ggf. verzichtbar)
 - potenzielle Betroffenheit von Landnutzungen infolge Wassererosion gegenüber dem Klimawandel
 - potenzielle Betroffenheit von Arten und Lebensräumen gegenüber dem Klimawandel
 - potenzielle Betroffenheit landschaftsprägender Elemente und besonderer Erholungsqualitäten gegenüber dem Klimawandel
 - Ableitung eines Zielkonzeptes und Handlungsprogramms unter Einbeziehung „natürlicher“ Klimaschutz- und -anpassungsmöglichkeiten
- ➔ Die geforderte Planüberprüfung erfolgt unzureichend
- ➔ Konfliktbewertung und Zielsetzungen werden unzureichend angepasst
- ➔ „Maßnahmenplanung“ beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung bereits umgesetzter oder verworfener Planungen, keine wirksamen neuen Impulse
- ➔ Die Anforderungen zur Behandlung des Klimaschutzes werden unzureichend abgearbeitet
- ➔ Maßnahmen der Klimaanpassung im Gemeindegebiet werden nur umrissen (§ 1a BauGB!). Deutliche Ergänzung/Konkretisierung 8.16 nötig! Niedermoore (Kammerbruch, Schattiner Bach, Lüdersdorfer Graben, Paligner Bach) vernässen (flächenscharf), Waldbildung (Gemeindegrundstücke!), landw. Extensivierungen, Gewässerunterhaltung

S. 17 Bauleitplanung

Hier erfolgt eine Auflistung von „baulichen und sonstigen Maßnahmen von 2004-heute“.

- ➔ Bauleitplanungen und Einzelmaßnahmen gemischt
- ➔ intransparent. Es finden sich in einer nicht wertenden Liste rechtskräftige und in Aufstellung befindliche B-Pläne sowie Pläne, für die es Aufstellungsbeschlüsse gibt, und Bauleitplanungen, zu denen es Grundsatzbeschlüsse gibt.
- ➔ Auflistung aufarbeiten, Trennen nach Vorhabentyp und Verfahrensstand.
- ➔ Es sollte zur verbesserten Lesbarkeit Ende 2024 ein Strich gezogen werden.

S. 18 Ausgleichsflächen aus Bauleitplanung

Es werden nur neun Bauleitplänen Ausgleichsflächen zugeordnet.

- ➔ Prüfung erforderlich, ob korrekt
- ➔ Darstellung aller gemeindlichen Ausgleichsmaßnahmen mit Zuordnung

S. 22

„Anlass für die Fortschreibung des Landschaftsplans waren zunächst Überlegungen der Gemeinde Lüdersdorf im Zusammenhang mit der Ausweisung von rund 20 Neubaugebieten.“

Leitfaden Landschaftsplanung MV:

„Aufgabe der Landschaftsplanung ist es in Entwicklungskonzepten flächendeckend die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an

- Schutz, Pflege und Entwicklung oder auch Sanierung von Natur und Landschaft,
- die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft und den Naturhaushalt zu formulieren.

Der kommunale Landschaftsplan ist einerseits ökologisches (Frei-) Raumentwicklungskonzept im System der räumlichen Gesamtplanung, andererseits Fachplan Naturschutz.“

Die obige eigentliche Zielsetzung des LP wird danach durch die Gemeinde ins Gegenteil verkehrt (Bauflächenvorbereitung).

S: 23 Methodik

Potentielle Flächen zur Siedlungserweiterung

- ➔ Methodik der Steckbriefe grundsätzlich ok aber
- ➔ z.T. keine Einbindung in Gesamt-Planwerk
- ➔ keine ausreichenden planerischen Aussagen zur Vorbereitung der Eingriffsregelung

S. 52 ff Renaturierung Palinger Bach

Bewertung Defizite in Planung, LBP und Verfahren darzustellen

- ➔ Es erschließt sich nicht, warum im L-Plan über mehrere Seiten auf eine aufgrund von erheblichen fachlichen Defiziten abgelehnte Planung eingegangen wird. Vielmehr müssten aufgrund der vorhandenen und planerischen Defizite ein Ansatz zur Erreichung der nach WRRL bestehenden Ziele formuliert werden! Neuplanung nötig.

S. 61 ff

Defizite FFH-Gebiete darstellen, zu eng abgegrenzt, zusammenführen der Gebiete erforderlich. Defizit Umsetzung Managementpläne darstellen, Maßnahmen fehlen in L-Plan.

S. 85 ff und S. 123

NSG Wakenitzniederung

„Der Schutzstatus des zunächst nur einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes gilt je-doch weiterhin, da 1994, innerhalb der einzuhaltenden Frist von zwei Jahren, das Rechtsetzungsverfahren zum NSG „Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendüne“ eröffnet wurde.“

Unzutreffend, gilt nicht weiter, Sicherstellung max. 4 Jahre zulässig (ab 20. April 1990). Siehe § 22 (3) BNatSchG. Verfahren wurde bisher nicht wieder aufgegriffen, lediglich Hintergrundgespräche.

S. 93

Hinweis auf angestrebte Ausweisung Grünes Band als Nationales Naturmonument fehlt.

S. 99

Planung Renaturierung Palinger Bach nicht bewertet. Hinweis gescheiterte Planfeststellung fehlt (s.o.). Neuplanung gemäß WRRL, insbes. Wasserstandanhebung, Mäandrierung, Bepflanzung.

S. 103 ff. Landschaftsschutzgebiete

„Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, die genannten Zielsetzungen aus den Schutzgebieten aufzugreifen und in den Plan zu integrieren.“

- Im Widerspruch dazu ist für mehrere potenzielle "Bauflächen" formuliert, dass für eine Umsetzung das LSG zurückweichen müsste. Schutzstatus schließt diese Bauflächen aus.

S.106 ff

Verfahrensstand, Verfahrensablauf nicht dargestellt.

S. 109

„Für die Gemeinde Lüdersdorf liegen dem LP 25 folgende Zielsetzungen zugrunde:

- Vermeidung von Bodenverlust (Versiegelung)“

Dem steht Planung insbes. von S24 diametral entgegen.

S. 127

Wegenetz separate Karte erstellen, wie 2004 gehabt.

- Transparenz und Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit! Die Gesamtkarte ist für Laien nicht lesbar (vgl. S. 38 Leitfaden Landschaftsplan MV)

S. 134

Ausgleichsflächen fehlen/falsch in Abbildung. Siehe Ausgleichsflächenkataster MV, GAIA MV

S.151

Pflanzvorschläge unzureichend. Zielsetzung Knicklänge/ha als Richtwert angeben: SH nennt 80m/ha.

S.160/184

Widerspruch zu Planung Bauflächen (Landschaftsfugen, unzerschnittene Räume)

S. 170

„0,25 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg als Querverbindung von Schattin zum Schattiner Forst (mit Querung des Schattiner Baches)“. Ausgeschlossen!

S. 172/176



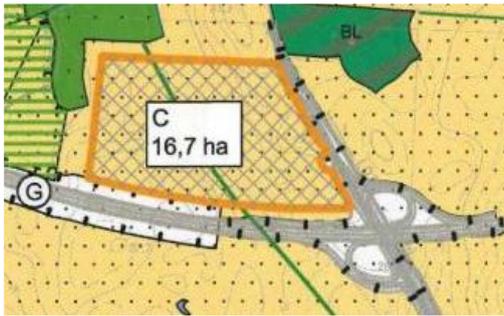
⊗ keinesfalls!

↑ Neu, Grünbrückenentlastung

S. 188

Industriegebiet! 60 ha? Neue Zahl, Herleitung darstellen.

Umfassende Konfliktdarstellung in Relation zu den weiteren Zielen der L-Planung nötig.



(Machbarkeitsstudie, Auszug)

Akzeptabler Standort, jedoch unbegründet entfallen

Machbarkeitsstudie stellt Variante B als ungünstigste dar. Dennoch zunächst entgegen Studie B entwickelt, nun zusätzlich A (= S24) statt Standorte alternativ zu sehen.

„Ein Standort, der zahlreiche Vorteile mit sich bringt. Auch vor dem Hintergrund der mehr als 20-jährigen Planungshistorie für dieses Gebiet hat die Gemeinde Lüdersdorf jetzt die einmalige Gelegenheit, ein innovatives Gewerbe- und Industriegebiet zu konzipieren, dass auf neuesten Standards basiert und Maßstäbe setzt, weit über Lüdersdorf hinaus.“

So eine Aussage hat in einer Fachplanung nichts zu suchen!

Was ist mit „innovativ“ gemeint? Was mit „neuesten Standards“? Die sollten genannt sein.

S. 201



Abb. 81: Gewerbegebiet südlich von Wahrsow, z.T. ohne Eingrünung (Foto tBL)

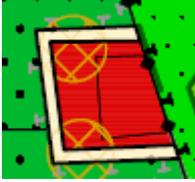
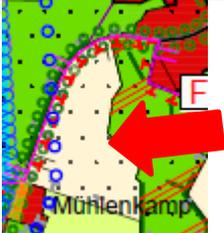
Vorrangiger Handlungsbedarf besteht daher besonders am Südrand des Gewerbegebietes. Die Eingrünung sollte mindestens 10 m breit sein und neben Sträuchern im Unterholz vor allem auch große Bäume umfassen. Darüber hinaus würde es sich anbieten, im Bereich der zungenförmigen, etwa 10 m breiten Grünlandfläche, die dem Gewerbegebiet vorgelagert ist, einen Auwald anzulegen. Mit beiden zusammen könnte eine landschaftliche Einbindung des Gebietes überzeugend realisiert werden.

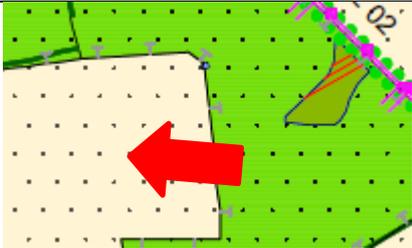
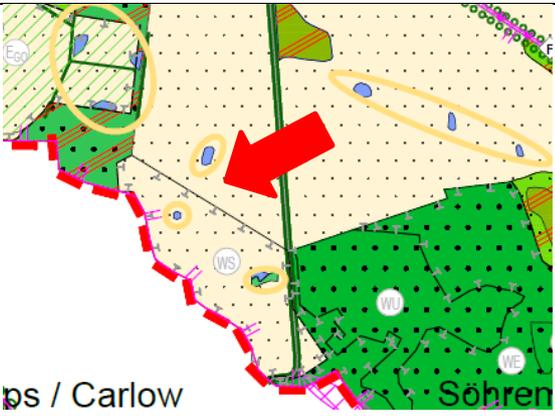
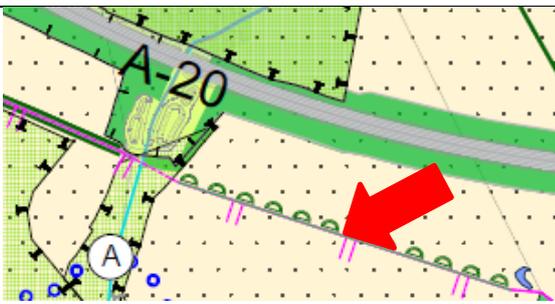
Zutreffend! Steht so etwa als Ausgleichsmaßnahme im B-Plan 12 (Festsetzung!), nicht umgesetzt. Auwald gute Idee. Obstwiese (lt. B-Plan) zweifelhaft.

S. 204

Klare Aussage zu PV treffen!

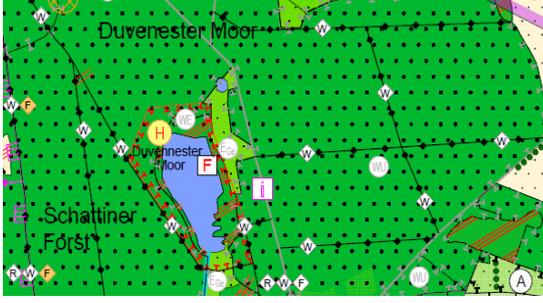
Ziel: Nur privilegierte Anlagen, 110m-Regelung. Dies als Vorrang-Zone in Planzeichnung markieren. Parallel Bahntrasse und A20, Siedlung und Schutzgebiete als Tabuflächen

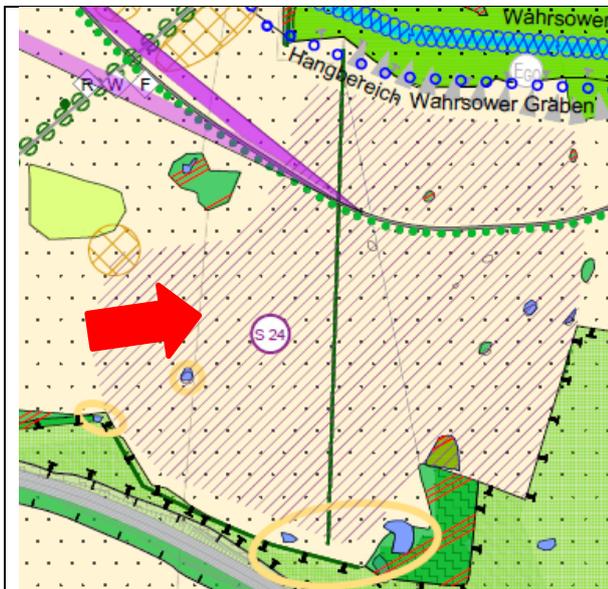
<p>ENTWURF - Endgültige Planfassung</p>	<p>Wann Vorentwurf? 2018 nicht mehr aktuell Wann/wie Beteiligungsverfahren? Darstellen textlich. Aktuelle Einstufung: 2. Vorentwurf</p>
	<p>Kein Acker, Extensivgrünland Eae kein Entwicklungsziel, gehölzbetonte Weidelandschaft</p> <p>NSG Kammerbruch nach Norden bis an Grenze Reservat erweitern (Anschluss gepl. NSG Wakenitzniederung)</p>
	<p>Kein Acker, Extensivgrünland N geplant, kein Bestand Grenze N geplant überholt</p>
	<p>Ehem. Waldhotel, Darstellung „Sondergebiet“ einfügen</p>
	<p>Kein Acker, Obstwiese</p>

 <p>saisonale Wege (Horstschutzz) Braken</p>	<p>Wanderweg Braken-Schlagsülsdorf-Gr. Neuleben fehlt, vgl. LP 2004</p>
 <p>Schattin Egg</p>	<p>Wanderweg Schattin – Gr. Neuleben fehlt (2004) Strukturierung Ackerlandschaft durch Knickneuanlagen</p>
	<p>Fehlende Knickstrukturen, Bestand, westlich Boitin Verdichtung Knicknetz nötig</p>
 <p>ps / Carlow Söhren</p>	<p>Ziel Vernetzung von Waldparzellen, weiter Richtung Westen</p>
 <p>A-20 A</p>	<p>Wanderweg Duvennester Krug – Gr. Neuleben fehlt (2004)</p>

	<p>Wanderweg inakzeptabel, Ausgleichfläche, unzerschnittene Niederung, Biotopverbund</p>
	<p>Kein geschütztes Biotop, Ausgleichfläche lediglich Randstreifen Schattiner Bach festgesetzt</p>
	<p>Acker. Östlich Duvennest Potentielle Ausgleichfläche, kein Bestand</p>
	<p>Acker. Potentielle Ausgleichfläche östlich erweitern bis Bachlauf, Bestand Grenze Ausgleich unzutreffend</p>

	<p>Kein Grünland, Acker Ausgleichsfläche fehlt, kein GL, Wald</p> <p>Sendemast fehlt, grundsätzlich überall darstellen</p>
	<p>Extensivgrünland Bestand Grenze Ausgleichsfläche falsch Wanderweg rechtswidrig, Ausgleich A20, Betretungsverbot (vgl. Maßnahmenblatt) Wanderwegkonzept 2004 nicht berücksichtigt. Grenze NSG geplant überholt</p>
	<p>Extensivgrünland Bestand Grenze NSG geplant überholt Wanderweg so inakzeptabel, Durchschneidung geschützte Biotope Umsetzung FFH-Managementplan darstellen Konfliktdarstellung Lenkungsmaßnahmen entwickeln</p> <p>Flächen „Nationales Naturerbe“, unzureichender Pflegezustand</p>

 <p>Duvenester Moor Schattiner Forst</p>	<p>Vollständige NSG-Ausweisung Waldflächen (Binnendünen) FFH-Gebiete zusammenführen</p>
 <p>S-24 H WE A A-20</p>	<p>Ausgleichsfläche, Bestand, kein Grünland, Wald Östl. Pellmoor Waldbildung bis an L 02, Vernetzung mit Ausgleich Industriegebiet</p>
 <p>L 02 F G</p>	<p>Potentielle Bauflächen Gewerbe nicht dargestellt, siehe Machbarkeitsstudie Abwägung mit S24 Komplettierung Eingrünung A20 östl. Abfahrt</p>
 <p>Gewerbegebiet S A G F A</p>	<p>Kleinstfläche Gewerbegebiet, überwiegend Industriegebiet Umgriff Ausgleichsfläche zu klein, tlw. nicht umgesetzt (Pflanzungen), vgl. B 12</p>



Abgrenzung S24 widerspricht F-Plan
Widerspruch LRP, unzerschnittene Landschaftsräume, Biotopverbund, Blickachse HL, RRP über 20 Jahre alt, überholt
Konfliktdarstellung deshalb textlich nötig

Durchgehend 100m breiter Biotopverbundstreifen Wald nördlich A20, Pellmoor/Schattiner Forst (siehe L-Plan 2004), Anbindung Wildtunnel (Sackgassenbildung vermeiden)

B13 Alleepflanzung festgesetzt, z.T. nicht umgesetzt

Westlich Waldbildung bis an Sichtachse, Vernetzung Biotopinseln, Rest Grünland (Ausgleich geplant)



Festsetzung Ausgleichsflächen/potentielle fehlt (B13) beiderseits Erschließungsstraße

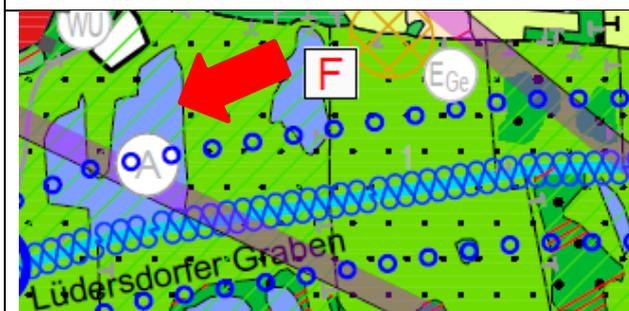
Festsetzung Wald größer (B13)
Keine Gärten, Wald/Grünland als Bestand

Kein B-Plan in Aufstellung

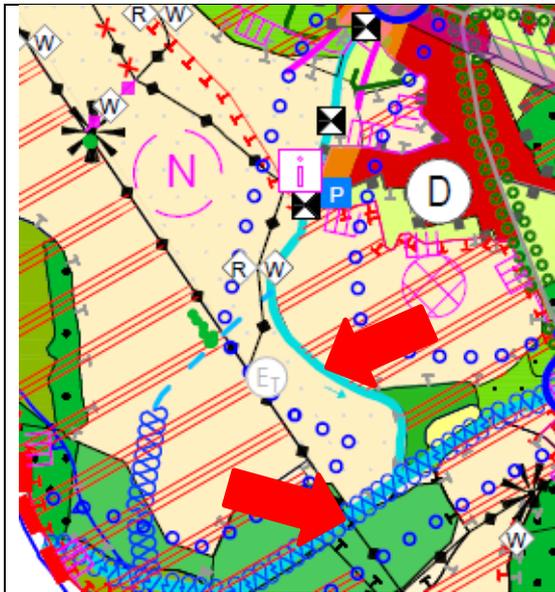
Mehr Durchlässe zu entfernen



S6 inakzeptabel. Bisläng Landschaftsfuge, muss bleiben (siehe 2004, Begründung)
Altlast kennzeichnen
S7 bis Bahn erweitern

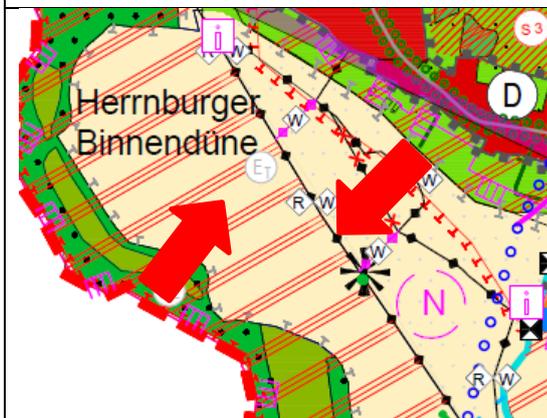


Geschützte Biotope in Niederung unvollständig dargestellt
Niedermoor, Vernässung



Palinger Bach durchgehend zu renaturieren,
 Öffnung Unterlauf, vgl. 2004
 Bauwerke zu entfernen, im Unterlauf markieren

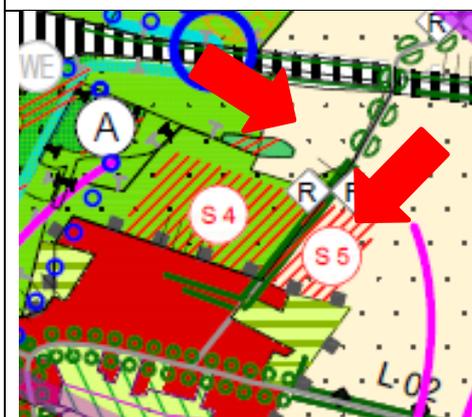
Prüfung Wiederherstellung Mühlenteich (Ge-
 meindegrundstück) nördlich L02 (Puffer)



Kennzeichnung Ausgleichsfläche (B 6a) fehlt
 (nicht umgesetzt)
 Westl. Wanderweg so inakzeptabel, Durch-
 schneidung Ausgleichsfläche
 Umsetzung Managementplan FFH, Maßnah-
 men darstellen
 Konfliktdarstellung



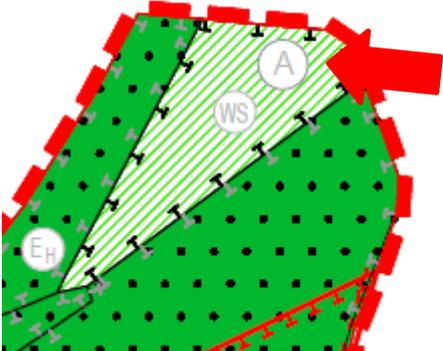
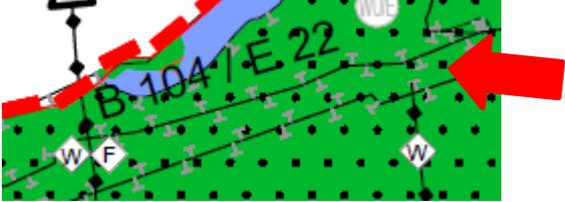
S3 inakzeptabel, bereits abgelehnt



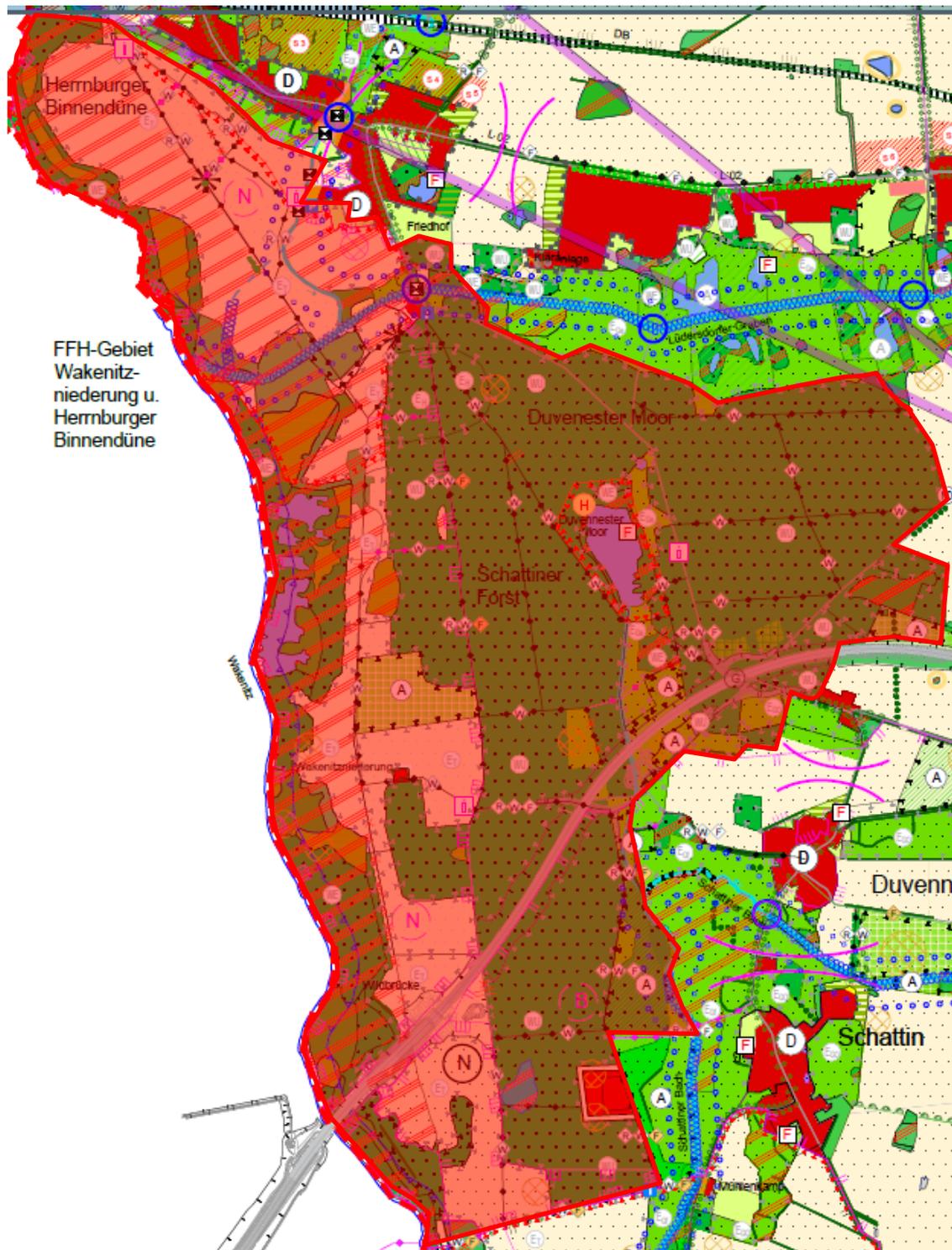
S4, S5 inakzeptabel. Beeinträchtigung Bio-
 topverbund parallel Bahn, Isolierung Westteil
 Landschaftsfuge nördl. L02 in Grünland um-
 wandeln
 Kein Acker, westl. Straße Grünland

	<p>Darstellung laut F-Plan „Gewerbe“, als Planungsziel darstellen</p>
	<p>Waldentwicklung in Landschaftsfuge, Kläranlage bis an L02</p>
	<p>Aufforstung fehlt Beiderseits K1 Strukturbildung nötig, Verbund Einzelelemente</p>
	<p>Kein Acker, Grünland</p>
	<p>Niedermoor als Retentionsfläche, potentielle Ausgleichsfläche festsetzen Ziele Moorentwicklung berücksichtigen (Vorgabe u.a. BNatSchG, Landsch.rahmenplan, EU) Siehe Klimaanpassung</p>

	<p>Ackerflächen mit Gefälle zum Paligner Bach in Grünland umwandeln, potentielle Ausgleichsflächen Wind/Wasserosionsgefährdet</p> <p>Mühlenweg für Kfz-Verkehr sperren</p>
	<p>S17 inakzeptabel</p>
	<p>Beseitigung illegaler und landschaftsbildbelastender Bebauung (Container, Schuppen) westlich Palignener Mühle (LSG) als Ziel darstellen</p>
	<p>Kein Acker, Grünland, nordöstl Palingen</p>

	<p>Wald bereits Bestand, Ausgleichswert prüfen</p>
	<p>FFH-Gebiete zusammenfassen Managementplan umsetzen</p>
	<p>B 104 exakt darstellen (topograph.)</p>

Verfahrensvorschlag Abgrenzung NSG Wakenitzniederung:



Waldflächen = Binnendünen